

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 124 "NAHVERSORGER MÖWENBURGSTRASSE"

SÜDLICH DER MÖWENBURGSTRASSE, ÖSTLICH DER BEBAUUNG AN DER GÜSTROWER STRASSE, NÖRDLICH DER BEBAUUNG AN DER HANSESTRASSE, WESTLICH DER BEBAUUNG AN DER SPEICHERSTRASSE

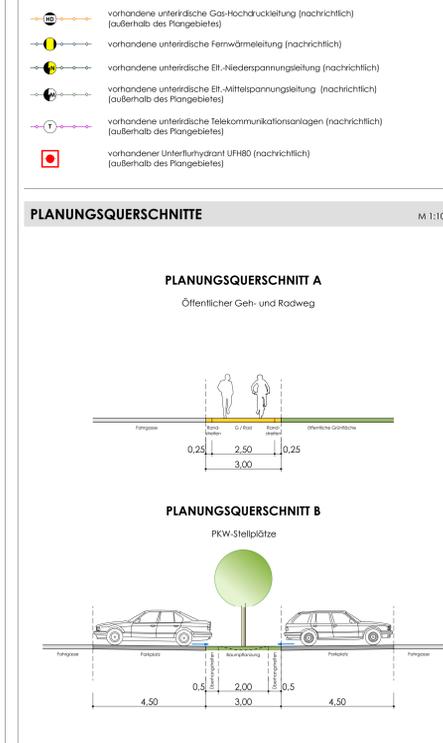
TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:500

GEMÄRKUNG: SCHWERIN 3/12, 3/13
FLUR: 19
FLURSTÜCKE: 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 30/12, 30/13, 30/15, 30/16



PLANZEICHNERKLÄRUNG	
PLANZEICHEN	BEDEUTUNG
I. FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
MU	Urbanes Gebiet § 6 a BauNVO
SO EH	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Einzelhandel § 11 (3) BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ	Grundflächenzahl § 16, 17, 19 BauNVO
GH	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO
GH _{max}	Gebäudehöhe (in ... m über NN) als Höchstmaß § 18 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
Baugrenze	§ 23 BauNVO
VERKEHRSLINIEN	
G	öffentlicher Gehweg (G) / öffentlicher Radweg (R)
GA	Einfahrt- und Ausfahrtbereich
ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWADEL ENTGEGENWIRKEN	
Retentionsfläche	Fläche zur Verankerung von Oberflächenwasser (Retentionsfläche)
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	
unterirdische Leitungen	§ 9 (1) 13 BauNVO
GRÜNFÄCHEN	
G	öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauNVO
P	private Grünflächen
S	Sportplatz
Sp	Spielplatz
MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
U	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauNVO
A	Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) 25 BauNVO
B	Erhaltung von Bäumen (in der Planzeichnung sind nur Bäume mit Schutzstatus nach § 18 Naturschutz-GM-V dargestellt)

SONSTIGE PLANZEICHEN	
Umgrünung von Flächen für Stellplätze	§ 9 (1) 4 BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauNVO
II. KENNZEICHNUNG	
Umgrünung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - Altlast gem. Ausweis aus dem digitalen Bodenschutz- und Altlastkataster M-V (BAK) vom 13.03.2018	§ 9 (5) 3 BauNVO
Teilflächen 1-3 mit maximal zulässigen Immissionsanteilen tags/nachts in ... dB(A) m ² gem. Schallschutz-Untersuchung der Firma I.S. Bereichs-Sieburg vom 14.02.2023 (sh. textl. Festsetzung Nr. I.5.3)	
III. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER	
Nutzungshabone	
Dachneigung der Hauptdachflächen (Zusatzzeichen) Sattel-, Flach-, Pulldach (Zusatzzeichen)	
Flurücksbezeichnung	
Flurücksgrenze	
Höhepunkt - Höhensystem DHHN 92	
vorhandene Gebäude	
vorhandener Einzelbaum - Art, Stammdurchmesser, Kronendurchmesser	
geplanter Gebäuderückbau	
geplante künftige Bebauung / Erschließung	
Bezeichnung der Gestaltungsmaßnahme	
Bezeichnung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Artenschutz	
IV. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER	
vorhandene unterirdische Gas-Hochdruckleitung (nachrichtlich) (außerhalb des Plangebietes)	
vorhandene unterirdische Fernwärmeleitung (nachrichtlich)	
vorhandene unterirdische EH-Niederspannungsteilung (nachrichtlich) (außerhalb des Plangebietes)	
vorhandene unterirdische EH-Mittelspannungsteilung (nachrichtlich) (außerhalb des Plangebietes)	
vorhandene unterirdische Telekommunikationsanlagen (nachrichtlich) (außerhalb des Plangebietes)	
vorhandener Unterflurkabel UFH80 (nachrichtlich) (außerhalb des Plangebietes)	
PLANUNGSQUERSCHNITTE	
M 1:100	
PLANUNGSQUERSCHNITT A	
Öffentlicher Geh- und Radweg	
Höhepunkt: 16,18 cm SHL; 3x verpflanzt; aus extra weitem Stand; Allebaumqualität Gehölzart: Pyramiden-Hainbuche (Corylus betulus 'Fastigiata')	
PLANUNGSQUERSCHNITT B	
PKW-Stellplätze	
Höhepunkt: 16,18 cm SHL; 3x verpflanzt; aus extra weitem Stand; Allebaumqualität Gehölzart: Eichenblaugrün (Parrotia persica) Ebene (Eiche (Quercus robur) Fastigiata) Korymbus (Acer campestre) Felsenbirne (Amelanchier arborea 'Robit Hill') Stolz-Ahorn (Acer rubrum) Stieleiche (Quercus robur) Zier-Eiche (Quercus cernis)	



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauNVO; § 6 a, 11 BauNVO)
 - Sonstiges Sondergebiet "Einzelhandel" (SO EH)** (§ 11 (3) 1 BauNVO; § 11 BauNVO)

Im sonstigen Sondergebiet "Einzelhandel" ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittel) mit Werbeanlagen (Pylon) zulässig. Die Verkaufsfläche des sonstigen Sondergebietes beträgt max. 2000 m². Innerhalb der Verkaufsfläche ist das Standortort auf 200 m begrenzt.
 - Urbanes Gebiet (MU)** (§ 9 (1) 1 BauNVO; § 6 a BauNVO)

Im urbanen Gebiet (MU) sind nur Wohngebäude, Geschäfts- und Bürohäuser, Einzelhandelsbetriebe, Schatz- und Spielwäldchen, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Betriebe des Betriebsleistungsgewerbes und Anlagen für sportliche Zwecke sind unzulässig. Nutzungen gem. § 6 a) 3) BauNVO sind unzulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauNVO; § 16 BauNVO)
 - Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 (1) 1 BauNVO; §§ 16, 18 BauNVO)

Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in Meter über NN (Normhöhe NH) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für untergeordnete Bauteile ist bis zu 2 m zulässig. Dies gilt auch für PV-Anlagen. Werbeanlagen (Pylon) dürfen max. eine Höhe von 10 m haben. Als Bezugspunkt dient die Höhe der vorhandenen anbauunfähigen Verkefäche im Bereich Möwenburgstraße.
 - Grundflächenzahl, zulässige Verkefäche** (§ 9 (1) 1 BauNVO; § 16 (2) 1 und § 19 (3) BauNVO)

Die privaten Grünflächen sind als Bestandteil der Grundstücksfläche in die Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) einzubeziehen.
 - Räumen für Gärten, Stellplätze und Nebenanlagen** (§ 9 (1) 1 BauNVO; §§ 12, 23 BauNVO)

Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit dem sonstigen Sondergebiet "Einzelhandel" stehen, wie Werbeanlagen, Einkaufswagenreihungen, Stellplätze etc., sind auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig. Gärten und oberirdische Stellplätze sind unzulässig. Die Stellplätze sind nur als offene Stellplätze zulässig.
 - Geh-, Fahr- und Leuchtungsrechte** (§ 9 (1) 21 BauNVO)

Für die innerhalb des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Ver- und Entorgungsanlagen und -leitungen werden entsprechend der Örtlichkeit Geh-, Fahr- und Leuchtungsrechte zugunsten der Ver- und Entorgungsanlagen (Ersatzkabel, Fernmeldekabel, Wasser- und Abwasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeversorgungsleitungen etc.) eingeräumt.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) 24 BauNVO)
 - Die Anlieferung im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.
 - Die Schallemissionspegel der Wärmepumpen für den Einzelhandelsbetrieb sind tags- und nachts insgesamt 81 dB(A) und in der Nacht auf insgesamt 66 dB(A) zu begrenzen.
 - Von den Festsetzungen S.1 und S.2 darf abgesehen werden, wenn durch geänderte Betriebsabläufe, bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sowie technische Vorkehrungen eine vergleichbare Schallemission erreicht wird. Der Nachweis über die Wirksamkeit ist durch eine Schallprognose gemäß 16. Lärm zu erbringen. Die Beurteilungspegel müssen die Immissionsanteile der Teilflächen 1, 2 und 3 unterschreiten, die sich mit folgenden ISP (immissionswirksame flächenbezogene Schallemissionspegel) logarithmisch berechnen:
 - Teilfläche 1: 43 / 48 dB(A)/m²
 - Teilfläche 2: 38 / 43 dB(A)/m²
 - Teilfläche 3: 42 / 47 dB(A)/m²Die Berechnung der Immissionsanteile erfolgt nach DIN 6891 Kapitel 4.5.
- Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 (1) 20 und 25 a, b BauNVO; § 9 (1) BauNVO)
 - Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen**
 - Vermeidungsmaßnahme V1: Zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten**

Fäll- und Rodungsarbeiten von Bäumen und Strüchern sind ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig.
 - Vermeidungsmaßnahme V2: Zeitliche Beschränkung der Arbeitsarbeiten**

Der Rückbau der Gebäude ist nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar zulässig.
 - Vermeidungsmaßnahme V3: Tageszeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen**

Baumaßnahmen sind nur tags, nicht in der Dämmerungs- und Nachtzeit, durchzuführen.
 - Vermeidungsmaßnahme V4: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in den vorhandenen Ruderalflächen**

Arbeitsarbeiten in den vorhandenen Ruderalflächen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.
 - Vermeidungsmaßnahme V5: Fledermaus- und insektenfreundliches Lichtmanagement**

Im Plangebiet sind für Außenbeleuchtungsanlagen nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blaulicht und mit amberfarbtem Licht (<2400 K) zu verwenden. Die Beleuchtung muß nach unten gerichtet sein.
 - Schutzmaßnahme S1: Einzelstammschutz an Gehölzen**

Zum Schutz der zu erhaltenden Bäume ist während der Bauphase ein Einzelstammschutz aus mind. 2 m hohen Böden auf Pflöcken anzubringen.
 - Schutzmaßnahme S2: Schutz der öffentlichen Grünfläche vor unberechtigten Befahren**

Die öffentliche Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebietes ist während der Bauphase im sonstigen Sondergebiet "Einzelhandel" (SO EH) und im urbanen Gebiet (MU) durch Absperren vor unberechtigten Befahren zu schützen.
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz (CEFAu) außerhalb des Plangebietes**
 - Zuordnungsfestsetzung**

Die festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz (CEFAu) 1-3 außerhalb des Plangebietes:
 - CEFAu1: Anbringung von 10 unterschiedlichen Fledermausquartieren am Bestandsgebäude Möwenburgstraße 21 (Landeshauptstadt Schwerin, Gemarkung Schwerin, Flur 19, Flurstück 30/10; sh. Pkt. 2.2)
 - CEFAu2: Anbringung von 3 Spaltenkolonienhäusern für Haspelringe am Bestandsgebäude Möwenburgstraße 21 (Landeshauptstadt Schwerin, Gemarkung Schwerin, Flur 19, Flurstück 30/10; sh. Pkt. 2.3)
 - CEFAu3: Anbringung von 2 Nistkästen für Feldsperlinge am Bestandsgebäude Möwenburgstraße 21 (Landeshauptstadt Schwerin, Gemarkung Schwerin, Flur 19, Flurstück 30/10; sh. Pkt. 2.4) sind den Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes zugeordnet.
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEFAu2: Anbringung von 3 Spaltenkolonienhäusern am Bestandsgebäude Möwenburgstraße 21**

Am Bestandsgebäude Möwenburgstraße 21 sind vor Beginn der Abriss-, Fäll- und Rodungsarbeiten 2 vor Beginn des Aktivitätsraumes der Fledermäuse Ende März 10 verschiedene Fledermausquartiere anzubringen.
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEFAu3: Anbringung von 3 Spaltenkolonienhäusern am Bestandsgebäude Möwenburgstraße 21**

Am Bestandsgebäude Möwenburgstraße 21 sind vor Beginn der Abriss-, Fäll- und Rodungsarbeiten 2 Nistkästen für Feldsperlinge anzubringen.
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEFAu4: Anbringung von 2 Nistkästen am Bestandsgebäude Möwenburgstraße 21**

Am Bestandsgebäude Möwenburgstraße 21 sind vor Beginn der Abriss-, Fäll- und Rodungsarbeiten 2 Nistkästen für Feldsperlinge anzubringen.
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Artenschutz (CEFAu) innerhalb des Plangebietes**
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEFAu4: Anbringung von 2 Nistkästen für Höhlenbrüter im Bereich der öffentlichen Grünfläche**

An den verbleibenden Gehölzen innerhalb der öffentlichen Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebietes sind vor Beginn der Abriss-, Fäll- und Rodungsarbeiten 2 Nistkästen für Höhlenbrüter anzubringen.
 - Gestaltungsmaßnahmen**
 - Gestaltungsmaßnahme G1: Pflanzung von Bäumen am westlichen und südlichen Plangebietesrand**

Im Plangebiet sind gemäß Planzeichnung 22 standortgerechte und klimataleane Laubgehölze zu pflanzen. Pflanzqualität: Höchststamm: 16-18 cm SHL; 3x verpflanzt; aus extra weitem Stand; Allebaumqualität Gehölzart: Pyramiden-Hainbuche (Corylus betulus 'Fastigiata')
 - Gestaltungsmaßnahme G2: Pflanzung von Bäumen im Bereich der FKW-Stellplätze**

Im Plangebiet sind gemäß Planzeichnung im Bereich der Stellplätze 14 standortgerechte und klimataleane Laubgehölze zu pflanzen. Pflanzqualität: Höchststamm: 16-18 cm SHL; 3x verpflanzt; aus extra weitem Stand; Allebaumqualität Gehölzart: Baumhasel (Corylus colurna) Eichenblaugrün (Parrotia persica) Ebene (Eiche (Quercus robur) Fastigiata) Korymbus (Acer campestre) Felsenbirne (Amelanchier arborea 'Robit Hill') Stolz-Ahorn (Acer rubrum) Stieleiche (Quercus robur) Zier-Eiche (Quercus cernis)

- Bauordnungsrechtliche Gestaltungsauflagen** (§ 9 (4) BauNVO i. V. m. § 86 BauO M-V)
 - Außere Gestaltung der baulichen Anlage**
 - Fassadengestaltung** (§ 86 (1) 1 BauO M-V)

Als Wandmaterial der Außenfassaden sind Mauerwerk, farblich behandelte Sichtbeton, Holz, Putz, Metall und Glasbaustoffe zulässig. Andere Materialien für die Außenfassaden sind nur bei einem Fremdenanteil von max. 20% zulässig. Die Festsetzungen der Außenfassadengestaltung gelten nicht für Gebäudesockel und Nebenanlagen.
 - Dachgestaltung** (§ 86 (1) 1 BauO M-V)

Das Dach des Einzelhandelsbetriebes ist zu begrünen und mit PV-Anlagen auszurüsten.
 - Sichtschutz** (§ 86 (1) 5 BauO M-V)

Abfallcontainer und Müllbehälteranlagen, die sich nicht innerhalb von Gebäuden befinden, sowie untergeordnete Bauteile (z.B. Lüftungsaufbauten, Schornsteine, technische Aufbauten) sind durch Sichtschutz abzudecken.
 - Gestaltung der Verkefäche/Stellflächen (Parkplatzanlagen)** (§ 86 (1) 4 BauO M-V)
 - Verkefächeflächen und Stellflächen (Parkplatzanlagen) innerhalb des urbanen Gebietes**

Innerhalb des urbanen Gebietes sind Gehwege, Terrassen und Stellflächen nebst Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigen Aufbauten herzustellen. Dies gilt auch für den Unterbau.
 - Verkefächeflächen und Stellflächen (Parkplatzanlagen) innerhalb des sonstigen Sondergebietes "Einzelhandel"**

Die Verkefächeflächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes "Einzelhandel" sind aus Asphalt, Betonsteinplatten oder Rasengrassteinen oder Plattensteinen mit breiten Fugen wasserdurchlässig herzustellen.
 - Werbeanlagen**

Werbeanlagen an Gebäuden sind ausschließlich an den Fassaden zulässig, als Dachaufbauten sind sie unzulässig. Berechtigt sind nur mit verdeckter Lichtquelle zulässig.
 - Hinweise** (§ 9 (6) BauNVO)
 - Bodenschutz** (§ 11 (2) BauNVO)

Bei Erdarbeiten können Bodendenkmale entdeckt werden. Der Beginn von Erdarbeiten ist der Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin oder dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern spätestens 3 Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde/Bodendenkmale oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu benachrichtigen und der Funde Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind die Entdecker, der Leiter der Erdarbeiten, der Eigentümer des Grundstücks sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflanzung ersicht fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verweigert werden. Eine Besatzung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Archäologie, Domhof 04/05, 19053 Schwerin. Ansprechpartner: Henk D. Jantzen, Tel. 0385 - 588 79 443 / Fax: 0385 - 588 79 344.
 - Bodenschutz**
 - Bodenschutz**

Für jeden, der in den Boden eingreift, besteht gemäß § 4 (1) 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) i. V. m. § 1 Landes-Bodenschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V) eine gesetzliche Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflicht gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen, Unfälle, Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bodenschichten und stets zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung verpflichtet den Boden wieder so herzustellen, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (§ 4 (3) BBSchG).
 - Bodenschutz**

Aufgrund des Vorliegens von schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet sind jegliche Erd- und Tiefbauarbeiten gemäß § 56 (2) LBodSchG M-V durch einen geeigneten Sachverständigen nach § 18 BBSchG und eine Person mit vergleichbarer Qualifikation fachtechnisch begleiten zu lassen. Die Begleitperson des Sachverständigen ist der zuständige Bodenschutzbeauftragte. Werden bei Bodenergebnissen konkrete Anhaltspunkte bekannt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (z. B. durch ungewöhnliche Ausgasungen, Abfallvergrabungen o.ä.), so ist dies gemäß § 2 (1) BBSchG M-V unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Eine Zuweisung steht gemäß § 17 (1) 2 BBSchG M-V eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
 - Bodenschutz**

Für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in durchwurzelbare Bodenschichten sowie ober- oder unterhalb dieser sind die gesetzlichen Anforderungen der §§ 6-8 BBSchG-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBSchG) einzuhalten. Der vorstehende und fortwährende Aufbau von Bodenmaterial und anderen Materialien, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, stellt gemäß § 26 Punkt 1 BBSchG i. V. m. § 26 (1) 2 BBSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
 - Leitungsrechte und Versorgungsleitungen** (§ 9 (1) 21 BauNVO)

Vorhandene unterirdische Leitungen sind im Bebauungsplan nicht vollständig dargestellt. Mit dem Anbringen weiteren Leitungsbestandes muss bei Erdarbeiten gerechnet werden.
 - Erdwärmehöhen**

Sollen Bohrungen zur Gewinnung von Wärme erforderlich sein, sind diese vorab zu Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVBl. M-V S. 110), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Schwerin am ... den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 124 "Nahversorger Möwenburgstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung:

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Hauptausschuss der Stadt Schwerin hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Die erhebliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 27.05.2022 erfolgt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) 1 BauGB am 12.07.2023 durchgeführt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPNG) mit Anfrage vom 19.07.2023 beteiligt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 19.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Hauptausschuss hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom ... bis zum ... nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Ausstellungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am ... im Stadtrat öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtverwaltung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ... von der Stadtverwaltung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.
- Der katastrale Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.

Schwerin, den Seigel Der Oberbürgermeister

Ludwigslust, den Seigel Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für den Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, den Seigel Der Oberbürgermeister

Schwerin, den Seigel Der Oberbürgermeister

